53.

Die Ravensbergschen Bauern theilen sich nun folgenderges falt ab.

1. herrenfreie Bauern.

Diese besissen ihr Eigenthum als Alobe, sind weder für ihre Person noch für ihre Stelle eines Anderen Eigenthum unterworfen, tragen aber zu ben öffentlichen Lasten bei. Es sinden sich dieser in allen Aemtern der Grafschaft, obgleich sie übrigens der Zahl nach unter die Ausnahme gehören. Dadurch, daß sie zu den öffentlichen Lasten beitrugen, unterschieden sie sich von den ablichfreien Gütern, deren Besitzer als frühere Ministerialen, und badurch zur Landstandschaft gelangt, die alte Freiheit — Freiritter, Freigut — beibehalten hatten.

Obgleich man nicht nachgeben kann, daß die freien Bauerngüter aus der Eigenbehörigkeit entstanden, da sogar schon im
14. Tahrhundert solche freie Güter der Grafschaft Navensberg
vorkommen **69), so bestand rücksichtlich der Erbsolge in diese
Güter doch ein Semisch von Grundsähen, die bald auf reines Alodium, bald auf Eigenbehörigkeit schließen ließen, oder vielmehr
auf ein beiden Urten von Gütern gemeinschaftliches älteres
Bauernrecht, bessen Grundlage die nicht statthafte Zersplitterung
der Bauerngüter war. Das Nähere gehört in den dritten Theil.

2. Freie Sagen ober Sagenfreie.

Die Hagenfreien Bauern finden sich vorzüglich in den Bauerschaften Sandhagen, Steinhagen, hellershagen, Brokhagen, Borghagen, Nodenhagen, Greuinghagen und Neuenhagen. Sie unterscheiden sich von den Eigenbehörigen vorzüglich darin, daß sie nur der Kurmöde, nicht aber der strengen Erbtheilung unterzworfen sind, und eine eigene Gemeinde bilden. Auf dem jährlichen Hagenbier, wobei es ein frohes Mahl gab, wurden ihnen ihre Nechte nach altem Brauch durch den Hagenrichter vorgelesen. Das Nähere gehört zum zweiten Theile, wo auch das Weisthum über die fürstlichen Häger von 1541, und wegen der gutsherr-

¹⁶⁹⁾ Siehe bie im vorigen &. angeführte Urfunde von 1396.

lichen Sager bas Beugniß bes Umtmanns Consbrug zu Gibs benhaufen vom 10. Mai 1692 beizulegen.

3. Sausgenoffen.

Die Hausgenossen sinden sich in der Gegend von Enger, und theilen sich in die zum Nordhof, und die zum Sudhof gehörigen, welcher lettere hof inzwischen schon früher eingegangen. In St. Nemigii Tage ward den Hausgenossen auf dem Nordhose ein Hausgenossengericht gehalten, dabei die wechselseitigen Rechte und Befugnisse erneuert, und die betreffenden Streitigkeiten, insbesondere in Betreff der Erbtheilungen, heergewette und Gerade von den Genossen entschieden. — Im zweiten Theile folgt das Nähere nebst den Fragen und Antworten, die jährlich am Remigiustage geschahen.

4. Gigenbehörige.

Der größte Theil der Bauernguter sieht im Eigenbehörigsteits : Verbande. Die desfallsigen gesetzlichen, in Ermangelung besonderer Gewohnheiten oder Verträge entscheidenden, Bestimmungen sind folgende:

- a) Schon 1585 entstanden Verhandlungen über das von der Nitterschaft angesprochene Necht zur Einkerkerung und Pfansdung ihrer Eigenbehörigen, und führten zu der dem zweiten Theile beigelegten Herzoglichen Verordnung vom 7. Fesbruar 1590. Eine weitere Verordnung ebenfalls, so wie die folgend angeführten Verordnungen dem zweiten Theile beigelegt erließ Chursürst Friedrich Wilhelm im Navensbergschen Landtags = Ubschiede vom 16. Novemsber 1654.
- b) Um 29. November 1654 erließ ber Churfurft an bie Go-Gerichte zu Bielefeld, Versmold und herford eine Verordnung über die Nicht-Verwandlung der Natural : Praftationen in Geld burch Verjährung.
- c) Ueber ben Misbrauch, die Eigenbehörigen blos zum Schein und zum Betrug ber mit unbewilligten Forderungen verfebenen Glaubiger von ber Statte zu entsesen und nachher wieder barauf zu fegen, ward vom Churfursten am 19. Marz 1658 eine Berordnung erlassen.

d) Um 8. November 1669 erfchien bie erfte Ravensbergiche Eigenthumsordnung. Die Stande hatten namlich bem Churfurften vorgetragen, bag es mit ben Meugerungs = unb anderen aus bem Gigenthum entstehenden Rechtsftreiten an ben Gerichten verschieben und zuweilen langfam baber gebe. und zwar barum, weil die Gigenthums = Sachen in bloffer Obfervang beftunden, die vorfallenden Beweife beschwerlich und nichts gewiffes obhanden mare, wornach man bei ben Abaußerungen und andern fich ereignenden Fallen im Urtheilen fich richten konnte, baber bann bald fonft, balb anders, nachdem es an jedem Ort ober Gericht von ben Partheien aus ber Observang bewiefen werben fonne, gesprochen, auch wohl gar bie Uften an fremde Rechts: gelehrte und Universitaten, welche bes Gigenthums nicht eben erfahren, ju Abfaffung eines Urtheils verschickt, und biefe Urtheile zum merklichen Nachtheil bes fiscus und anderer Guts = und Gigenthumsherrn verfundet worben. Die Stande baten fonach den Churfurften um gnabigfte Remedirung und nachbrudliche Berordnung, und ber Churfürft befürchtete, bag ber Gigenthum und beffen Gebrauch bei fo gestalten Sachen binfuro in Ronfusion ober gar in Ubgang gerathen, und nicht weniger bem Sisfus als anderen Eigenthumsberrn ein Praejudicium zuwachsen burfte, weghalb baber bie Gigenthumsordnung erlaffen worden. Gie enthielt fieben Rapitel:

I. Bon Succeffion ber Eigenbehörigen, Erbtheilung ber Gutsherrn, und von Wechfeln.

II. Bon ben Leibzüchten.

III. Bon Spann= und Leibbienften.

IV. Die Ursachen, warum ein Sigenthumsberr gum Meu-Berungsprozeß schreiten fann.

V. Wie in ben Meußerungsfachen zu procediren.

VI. Was fonsten bei Abfassung ber Diskussionsurtheil und bei andern vorfallenden streitigen Casibus zu beos bachten und wie felbige zu becibiren.

VII. Bon Behenden.

Die oben unter b, e angeführten Berordnungen waren ber Eigenthumsordnung beigelegt.

- e) In ber Dorfordnung vom 16. Dezember 1702 und in einem fich barauf beziehenden Erlaffe vom 5. Marg 1708 bestimmte Ronig Friedrich I., daß er die Leibeigenschaft in allen feinen Landen aufheben, und biefe feine Ronigliche Abficht auch in ber Graffchaft Ravensberg ausführen wolle. Der Ronig erflarte, baf er geneigt fen, einen jeben. welcher bisher mit Leibeigenthum verhaftet gewefen, er fen Mener, Boll = und Salbipanner ober Rotter, vom Leibeis genthum zu entlaffen, bergeftalt, baf fie und ihre Rachfolger nicht mehr geerbtheilt, noch einiger Sterbfall, es fen nach vollem Eigenthums :, Sagen : ober Sausgenoffen = Rechte. gezogen, noch weitere Freikaufe nothwendig, ober noch Zwangebienfte verrichtet werben follten. Dur follte ber Eigenbehorige eine fichere Summe Gelbes fur ben Freikauf. und jahrlich gur Urfunde ber erlangten Freiheit ein Leibliches gablen 170). - Eigene Rommiffarien unterhandelten mit
- 170) Meinbers mar gegen biefe Unficht. In feinem tractatus historico - politico - juridicus, de origine progressu, natura ac moderno statu nobilitatis et servitutis in Westphalia p. 21-33 fucht er auszuführen : Richt alles, mas gehaffig fen, tonne im Staate gleich abgeschafft werben. Die henter fenen auch febr gehaffig, und mußten alfo auch abgefchafft werben! Man moge nur ben Migbrauch aufheben. Die Freiheit bes Naturrechts gelte nur von bem, menichlichen Sandlungen vorhergebenden Raturrechte; es fen namlich feiner von Ratur ein Stlave, habe aber nicht bas Recht, feiner zu werben. Nicht alles, mas bes Ronigs wurdig und ruhmvoll fen, fen bem Bolfe und dem Staate nuglich und heilfam. Der Rame Freiheit fen ein leerer Schatten, wie Grotius gefagt. Alle Unterthanen fepen ja in Bahrheit servi, wie Thomafius gefagt. Das Rriegerecht fen ja nicht gegen bas Raturrecht, alfo, um fo weniger bie Stlaverei. Dem Natur= recht widerftreite es nicht, daß ber an fich freie Menich burch eine eigene Sandlung, namlich Bertrag, Berbrechen, Rriegsrecht, Stlave werbe. Das alte Teftament fenne allerbinge Rnechtichaft. Die Apoftel und alte Canones rathen ja ben Anechten, fich nicht ihren herren zu entziehen. Die Gflaverei fen fehr alt, und nachbem fie 400 Jahre geruht, jest wieder in Umerita eingeführt.

ben Bauern, und bie Domanialbauern sind seit jener Zeit rucksichtlich ber früher zufälligen Abgaben fixirt. Lange Jahre hat man zwar auch Entwürse zur Fixirung ber zufälligen Abgaben ber Privat-Bauern im Minden = und Navensbergschen, oder Aushebung des Leibeigenthums gemacht, allein bis zum Kriege von 1806 war man damit nicht

fertig geworben.

f) Unterm 26. November 1741 murbe vom Konig Friedrich-II. - in Betrachtung, bag im Furftenthum Minben viele unnothige Streitigkeiten baber entftanden, bag bisher noch feine gemiffe, nach ben bafelbft bergebrachten Lanbesrechten und Gewohnheiten eingerichtete Gigenthumsordnung eingeführt, und baber ber Beweisthum nicht allein aus ber Mavensbergichen Gigenthumsordnung genommen und über biefe oftere ungebuhrliche Muslegung gemacht, fonbern auch vieles oftmal aus unbekannten Landesrechten und Gewohn: beiten nachgefucht, und baburch bie Gerichte oftmal gu kontrairen und theils unbilligen Urtheilen veranlagt worben, daß daher ber Konig aus landesvaterlicher Furforge bewogen worden, zu Abstellung weiterer fchadlichen Unordnungen eine neue Eigenthumsordnung fur bas Fürftenthum Minden und bie Grafichaft Ravensberg burch bie Rriegs = und Domainen : Rammer nach vorheriger Rommunikation mit

und wenn sie gleich den jetigen gebildeten Sitten nicht mehr angemessen, so gebe es doch auch entgegengesetze Sitten. Und jene civilisirte, auf Freiheit stolzende Botker Gallien, Belgien und Holland werden ja mehr von Abgaben, als Deutschland und Westphalen, gedrückt und erlaben sich nur an einem sehr eitlen Freiheitsschatten. Die Fürsten sehen durch falsche Ansichten der Theologen bestimmt. Die Bauern haben auch kein Geld, den Freikauf zu bezahlen, und werden also in die neue Herrschaft der Gläubiger gerathen. Besser seh daher, die gewohnte und gemäßigte Knechtschaft beizubehalten, was ja auch keine eigentliche servitus sey. — J. H. Boehmer de libertate impersecta rusticorum in Germania p. 34. glaubt inzwischen, daß Meinders nimis jejune geurtheilt habe, und sein Misvergnügen daburch verantaßt sen, daß er vor Ertassung des Gesess anderer Meinung gewesen.

Prälaten und Nitterschaft besagten Fürstenthums und Grafsschaft projektiren lassen, und darauf alle dabei vorgekoms mene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit bieser Provinzen und der Bisligkeit Nechten auch rechtsmäßigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet worden — die neue Eigenthumsordnung für Minden und Navensberg als eine Nichtschnur und Landesgesetz vorgeschrieben, und sich barnach eigentlich zu achten Allen aufgegeben. — Die vorige Eigenthumsordnung hatte 7 Kapitel, die gegenswärtige neue 18.

I. Bon bem Gigenthumsrecht an fich felbft.

II. Bon benen Personen bes Eigenthumsherrn und Ci-

III. Bon eigenbehörigen Gutern und beren Pertinenzien. IV. Bom Beweisthum bes Gigenthums.

V. Bon benen Eigenthumsherrlichen juribus, in specie Spann : und Handdiensten.

VI. Bon jahrigen Pachten, Binfen und anbern Praestandis. VII. Bon Beinfaufen.

VIII. Bon Sterbefallen und Beerbtheilungen.

IX. Bon andern Gigenthumsherrlichen juribus und praestandis.

X. Bon Rontraften, und andern Udministrationen berer Eigenbehörigen.

XI. Bon Succession ber Eigenbehorigen.

XII. Bon Leibzuchten.

XIII. Bon benen rechtlichen Mitteln und Befugniffen, burch welche bas Eigenthum und beffen Recht konferviret wirb.

XIV. Bon ber Freilaffung und benen Freibriefen.

XV. Bon Berjahrung bes Gigenthums.

XVI. Bon Abaußerung und beren Urfachen.

XVII. Bon dem Abaußerungsprozeß.

XVIII. Befchluß und Borbehalt.

5. Menerstättische Güter.

Es gab auch verschiebene meyerstättische Guter im Ravensbergichen. Bei mehreren lagt fich zwar ihre Entstehung aus